

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:  
kt.vpr.dielinke@gmail.com

Kreistagsfraktion DIE LINKE  
Frankendamm 47  
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2026/024  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**

**Fachdienst:** Büro des Landrates und des Kreistages  
**Fachgebiet / Team:** Kreistagsangelegenheiten  
**Auskunft erteilt:**  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
119  
**Zimmer:**  
**Telefon:** 03831 357 1214  
**Fax:** 03831 357-444100  
**E-Mail:** Kreistagsbuero@lk-vr.de

**Datum:** 17. April 2026

## Ihre Anfrage zu den Winterfolgen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Kassner,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

### **1. Welcher Mehraufwand musste für den Winterdienst in Verantwortung des Landkreises gegenüber der Planung in den Monaten Januar und Februar betrieben werden?**

Es musste kein Mehraufwand in den Monaten Januar und Februar seitens des Landkreises betrieben werden, da der Winterdienst, in Zusammenarbeit mit dem Straßenbauamt (SBA) Stralsund (Gemeinschaftsaufwand), in den Wintermonaten Oktober bis April durchgeplant ist. Was sich deutlich erhöhen wird / erhöht hat, sind die Einsatzstunden beim SBA und auch bei den gebundenen Fremdunternehmen, was sich in der Jahresendabrechnung widerspiegeln wird. Ebenfalls ist der Salzverbrauch deutlich gestiegen im Vergleich zu den Vorjahren.

### **2. Welche Schlussfolgerungen sind in der Kreisverwaltung, unabhängig formaler Vorgaben, zum Massensterben von Tieren, vor allem Vögel, gezogen worden, insbesondere zur Kadaverbeseitigung im Hinblick der Ausbreitung von Tierseuchen wie der Vogelgrippe?**

Im Falle eines Massensterbens von Tieren durch Wintermortalität, bei dem keine Tierseuche wie die Vogelgrippe als Ursache festgestellt wurde, liegt die Zuständigkeit nicht bei der Veterinärbehörde. Die toten Tiere unterliegen dem Abfallrecht nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, und die Verantwortung für deren Entsorgung liegt beim Abfallbesitzer, z.B. dem Einsammler oder Grundstückseigentümer. Die untere Abfallbehörde übernimmt die Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung. In Fällen, in denen keine gesundheitlichen Risiken bestehen, ist das Belassen der Kadaver in der Natur eine sinnvolle Option. Dies fördert den natürlichen Kreislauf, da:

- Tote Tiere eine wichtige Nahrungsquelle für Aasfresser darstellen.
- Die Zersetzung wertvolle Nährstoffe für den Boden liefert.
- Das ökologische Gleichgewicht und die Resilienz des Ökosystems unterstützt werden.

Eine fachgerechte Entsorgung ist nur erforderlich, wenn gesundheitliche Gefahren für Mensch oder Tier bestehen.

Die Kreisverwaltung hat ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Tierseuchen und deren Ausbreitung und verfolgt in diesen Fällen bewährte Maßnahmen.

Da aus der Frage nicht klar hervorgeht, welches Wildvogelsterben gemeint ist, muss differenziert werden. Als erstes vorab: die Kreisverwaltung kann nicht “unabhängig formaler Vorgaben“ agieren, sofern unter formalen Vorgaben die rechtlichen bindenden Vorschriften zu verstehen sind.

Wenn es sich um ein Massensterben von Wildvögeln auf Grund von Vogelgrippe wie im Herbst 2025 bei den Kranichen handelt, sind die Vogelkadaver durch Ordnungsämter und ggf. Mitarbeiter vom Nationalpark oder der Biosphäre im Auftrag der Kreisverwaltung einzusammeln und werden durch SecAnim unschädlich entsorgt. In diesem Fall geht es um Tierseuchenbekämpfung, der Landkreis ist laut geltendem Recht federführend. Für diesen Tierseuchenfall bei Wildvögeln ist alles klar geregelt, Freiwillige spielen schon aus Seuchenschutzgründen kaum eine Rolle.

Geht es um überwiegend durch Entkräftung und Nahrungsmangel verendete Wildvögel wie im Februar 2026, dann handelt es sich um eine zugegebenermaßen radikale natürliche Auslese innerhalb der Wildvogelpopulation. Die Bergung dieser verendeten Wasservögel erfolgt durch die Ordnungsbehörden der Ämter, aber nur, sofern nach Einschätzung vor Ort Belange der allgemeinen Ordnung und Sicherheit betroffen sind. Die Kreisverwaltung spielt in diesem Kontext keine Rolle. Die eingesammelten verendeten Tiere sind dann zwingend über SecAnim entsorgen zu lassen. Sofern Belange der allgemeinen Ordnung und Sicherheit keine Rolle spielen, können und sollten die Kadaver an den Fundorten belassen werden und anderen Tieren (Adler, Fuchs, ...) als Nahrungsquelle dienen. Dies ist der natürliche Nahrungskreislauf, der seit Jahrhunderten auch ohne das Zutun des Menschen funktioniert. Es ist von Seiten der Kreisverwaltung nicht vorgesehen, in diesen natürlichen Nahrungskreislauf einzugreifen und damit sind auch keine gesonderten Schlussfolgerungen zur Kadaverbeseitigung zu erwarten. Sofern einige Freiwillige das eigenmächtige Einsammeln von verendeten Wildvögeln auch an unproblematischen Orten als notwendig erachtet haben, erfolgte dies nicht im Auftrag der Kreisverwaltung und wird aus den oben genannten Gründen auch kritisch gesehen. Sobald verendete Wildvögel eingesammelt wurden, unterliegen sie dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrecht und sind zwingend über SecAnim entsorgen zu lassen.

**3. *Welcher Mehraufwand musste für Energiekosten in den Liegenschaften des Landkreises gegenüber der Planung in den Monaten Januar und Februar betrieben werden?***

Derzeit ist eine konkrete Beantwortung der Frage nicht möglich, da zum angefragten Zeitpunkt nicht alle benötigten Abrechnungen vorliegen. Dies wird spätestens zum Mai der Fall sein. Weiterhin fand bzgl. des Strombezuges ein Lieferantenwechsel statt, sodass hier keine Zusammenhänge betrachtet werden können. Auch gelten für den Wärmeenergiebezug jeweils unterschiedliche Jahrespreise.

Während die zusätzlich benötigte Wärmeenergie zwischen 15 und 30 Prozent pro Objekt betrug, konnte die benötigte Strommenge auf Werte zwischen 80 und 90 Prozent des Vorjahres reduziert werden. Für die Wärmeenergie bedeutet dies einen ungefähren Mehrbedarf um diese Prozentwerte pro Objekt. Durch den Lieferantenwechsel beim Strom werden trotz der Energieeinsparungen Kostensteigerungen von 5 bis 10 Prozent pro Objekt verzeichnet.

**4. *Welchen erhöhten Reparaturaufwand an Kreisstraßen und anderer Infrastruktur durch Winterschäden muss eingeplant werden. Wird der Landkreis kurzfristig dafür Kapazitäten binden?***

Hierzu können aktuell keine belastbaren Angaben gemacht werden. Derzeit laufen die Bestandsaufnahmen durch das SBA. Nachts kommt es noch immer zu Frost-Tau-Wechseln, wodurch es zu weiteren möglichen Beschädigungen der Straße kommen kann. Eine kurzfristige Bindung zusätzlicher Kapazitäten ist derzeit nicht geplant.

**5. *Sind Hilfen von Bund und Land dafür zu erwarten und angefragt? Wie sind die Folgen für den Haushaltsvollzug 26? Muss der Haushaltsplan dadurch überarbeitet werden?***

Hilfen von Bund und Land in Bezug auf Frage 4 sind weder in Aussicht gestellt noch angefragt. Es handelt sich um die Folgen eines normalen Winterverlaufs.

**6. *Wie sind die Folgen für den Haushaltsvollzug 26? Muss der Haushaltsplan dadurch überarbeitet werden?***

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, die eine Anpassung des Haushaltsplans 2026 erforderlich machen würden. Eventuelle Mehrbedarfe werden im Rahmen der laufenden Haushaltsdurchführung geprüft und bewertet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat